



Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Absender

Kanton Zug

E-Mail

carla.dittli@zg.ch

Datum der Stellungnahme

05.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Versicherungsaufsichtsgesetz					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir begrüßen grundsätzlich die neuen Bestimmungen zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), mit welchem sowohl eine Grundlage für die Einführung des Sanierungsrechts (als gute Alternative zum Konkursverfahren für die Versicherten) geschaffen wird, als auch die weitere Präzisierung der Eckwerte der Solvenzbeurteilung.	...
				Insbesondere erachten wir es als zeitgemäss, dass bei der Solvenzbeurteilung von Versicherungen mit der Gesetzesrevision im neu formulierten Art. 9 VAG für gleich lange Spiesse und internationale Vergleichbarkeit gesorgt wird und die Eckwerte im Zuge der Weiterentwicklung des internationalen Finanzmarktregulativs angepasst werden. Allerdings führen die vorgesehene Kundenschutzmassnahmen auch zu administrativen	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
			<p>Mehrbelastungen, sowohl für ungebundene Versicherungsvertreter als auch für Anbieter qualifizierter Lebensversicherungen. Wir plädieren dafür, dass sich diese Mehrbelastungen für die Versicherungsvertreter in der Praxis im Rahmen halten sollen und dadurch entstehende allfällige Mehrkosten nicht auf die Versicherten abgewälzt werden dürfen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb das bereits in der Reformvorlage AV2020 allgemein anerkannte und unbestrittene Anliegen der Rentenumwandlungsgarantie bei der Revision des VAG nicht mehr berücksichtigt worden ist. Die in Art. 37 VAG dargelegten Regeln betreffend das Rückdeckungsverhältnis für Kollektivversicherungsverträge sind für das Geschäft der beruflichen Vorsorge von grosser Bedeutung und sollten dementsprechend alle relevanten Prämiensarten beinhalten, weshalb wir es auch als angebracht halten, die Rentenumwandlungsgarantieprämie namentlich mit zu berücksichtigen.</p> <p>Im Weiteren begrüssen wir, dass Versicherungsvertreter über alle Versicherungsarten hinweg nur noch entweder ungebunden oder gebunden sein können. Zudem werden sowohl die Informationspflichten der Versicherungsvertreter als auch deren Offenlegungspflichten bzgl. ihrer Entschädigungen gegenüber den Versicherten erhöht. Alles in allem bringt die erhöhte Rechenschaftspflicht mehr Rechtssicherheit zu Gunsten der Versicherten.</p> <p>Insgesamt sehen wir durch die mit dieser Gesetzesre-</p>		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>vision beabsichtigten Ziele die Attraktivität des Versicherungssektors in der Schweiz gestärkt. Der Kanton Zug, welcher auch Standortkanton von Versicherungsunternehmen ist, sieht mit der geplanten Gesetzesrevision die Rechtssicherheit im Versicherungsbereich erhöht. Zudem wird den Vorgaben der EU in Sachen Äquivalenz im Versicherungsbereich genügend Rechnung getragen, so dass auch in Zukunft in der Branche mit einem robusten wirtschaftlichen Wachstum zu rechnen sein wird.</p> <p>Antrag: Art. 37 Abs. 2 Bst. b. ist wie folgt zu ergänzen: «die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;»</p> <p>Begründung: Art. 37 Abs. 2 Bst. b: Diese Ergänzung war bereits in der Reformvorlage AV2020 enthalten und gilt als unbestritten. Die von uns beantragte Erweiterung von Art. 37 Abs. 2 Bst. b VAG stellt sicher, dass in der Kollektivrentenversicherung die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie geschaffen wird. Für alle Beteiligten wird somit eine grössere Rechtssicherheit geschaffen. Der Umwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird seit geraumer Zeit als allgemein zu hoch angeschaut und muss dementsprechend angepasst werden, weil dadurch eine systemfremde Umverteilung stattfindet.</p>	
Weitere Bemerkungen					
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept (Art. 30a-30d)					
Wie beurteilen Sie das kundenschutzbasierte Regulierungs- und Aufsichtskonzept als Gan-	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die vorgesehenen Kundenschutzmassnahmen führen u.U. auch zu administrativen Mehrbelastungen, und zwar sowohl für ungebundene Versicherungsvermittler	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
zes?				als auch für Anbieter qualifizierter Lebensversicherungen.	
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den professionellen Versicherungsnehmern in Art. 30a-30c?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Definition von professionellen Versicherungsnehmern nach Art. 30a?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir beurteilen die Definition grundsätzlich als positiv. Allerdings stützt sich die Definition auf Art. 98a Abs. 2 VVG, der noch nicht in Kraft steht. Es besteht deshalb damit keine Erfahrung.	...
Wie beurteilen Sie die Regelungen zu konzerninternen Direkt- oder Rückversicherungscapitales nach Art. 30d?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Qualifizierte Lebensversicherung und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 39a – 45a)					
Wie beurteilen Sie die Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die sich daraus ergebenden Mehrbelastungen für die Versicherungsvermittlerinnen und -vertreter müssten sich in der Praxis im Rahmen halten. Dadurch entstehende allfällige Mehrkosten dürfen nicht auf die Versichererten abgewälzt werden.	...
Wie beurteilen Sie die Definition einer qualifizierten Lebensversicherung nach Art. 39a?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Basisinformationsblatt nach Art. 39b-39d?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Vorgaben für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler beim Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 39e-39f?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Definition von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Art. 40?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dadurch, dass Versicherungsvermittler über alle Versicherungsarten hinweg nur noch entweder ungebunden oder gebunden sein können, wird der Kundenschutz für Private unterschieden gestärkt. Da ungebundene Versicherungsvertreter zudem alle Arten von Entschädigungen neu offenlegen müssen und für eine einwandfreie Geschäftsführung gemäss den Vorgaben der FINMA Gewähr leisten müssen, wird für eine grössere Transparenz gesorgt sein. Wir sehen diese Entwicklung insgesamt als positiv.	...
Wie beurteilen Sie die Registervoraussetzungen und Registerpflicht nach Art. 42-43?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Entschädigungsregelung nach Art. 45a?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Sanierung und Konkurs (Art. 51-54)					
Wie beurteilen Sie das Sanierungsrecht als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit der Einführung des Sanierungsrechts im VAG wird für die Versicherten eine wichtige Alternative zum Konkursverfahren geschaffen, welche auf die Fortführung des Unternehmens abzielt und die Fortsetzung der Versicherungsverträge erleichtert. Insbesondere die Invalidenversicherung ist im Rahmen eines allfälligen Regresses auf eine Privatversicherung an einem wirklichen Sanierungsrecht interessiert.	...
Wie beurteilen Sie das Konkursrecht als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für das Konkursrecht gilt das Gleiche wie zum Sanierungsrecht, vgl. oben.	...
Wie beurteilen Sie die Massnahmen des Sanierungsplans nach Art. 52b-52e?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie den Versicherungskonkurs nach Art. 53-	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hier stellen sich bei der Geltendmachung des Regresses von Sozialversicherungen gegenüber Privatversi-	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
54b^{bis}?				Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Verfahrensregeln nach Art. 54d-54f?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	cherrungen noch Fragen, die nicht geklärt sind: Besteht keine Deckung mehr, wenn im Fall eines Konkurses der Regress noch nicht geltend gemacht wurde? Gilt die Forderung als angemeldet (Art. 54a Abs. 1), wenn der Regress geltend gemacht wurde?	...
Ombudswesen (Art. 82-83)					
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Ombudswesen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle nach Art. 83?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Diverses					
Wie beurteilen Sie die neue Bewilligungspflicht für ausländische Niederlassungen von Rückversicherern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Betreuung von der Aufsicht für innovative Geschäftsmodelle nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die vorgeschlagene Formulierung geht zu weit. Es fehlen Grenzen hinsichtlich der Grösse des Versicherungsunternehmens sowie der Bedeutung der Innovation. Damit werden Risiken zugelassen, welche keiner Aufsicht mehr unterstehen.	Eine durch das innovative Geschäftsmodell bedingte Lockerung der Aufsicht wäre vertretbar.
Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Solvabilität nach Art. 99b?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Damit das Vertrauen und der Schutz von privaten Kundinnen und Kunden eine entsprechende Stärkung erfahren, werden die bereits vorhandenen Eckwerte zu den Eigenmitteln mit der neuen Formulierung in Art. 9 entsprechend weiter verfeinert. Dies geschieht nicht zuletzt im Zuge der Anpassungen im internationalen Finanz-	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>marktregulativ und stärkt somit auch die Glaubwürdigkeit des Versicherungsplatzes Schweiz. Die Notwendigkeit zur Anpassung von Art. 9 VAG ist unbestritten. Insbesondere erachten wir die Definition der Solvabilität (Art. 9 Abs. 2 VAG) als auch die in Art. 9a Abs. 3 VAG als im Zielkapital zu berücksichtigenden Risiken als gelungen. Dennoch stellen wir folgenden:</p> <p>Antrag: Art. 9a Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren: «Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, auf ökonomischer Basis zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten ermittelt.»</p> <p>Begründung: Mit der von uns beantragten Formulierung, wonach der Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen auf ökonomischer Basis ermittelt werden soll, erachten wir den durch die EU-Richtlinie 2009/138/EG von 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) bzw. von den von der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) vorgegebenen Freiraum als besser genutzt: die marktnahe Bewertung, wie sie nun in der Vernehmlassung vorgeschlagen wird, ist nur eine von verschiedenen möglichen Bewertungsverfahren, welche die IAIS in ihren Insurance Core Principle (ICP) zulässt. Die EU wiederum verwendet in der Richtlinie 2009/138/EG ebenfalls den Begriff der Wirtschaftlichkeit. Sodann wurde besagte Richtlinie 2009/138/EG durch die Omnibus-II-Richtlinie</p>	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				2014/51/EU vom 22. Mai 2014 auch bezüglich der wirtschaftlichen Betrachtungsweise weiterentwickelt, so dass die von uns vorgeschlagene Formulierung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise insgesamt zielführender ist.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Versicherungsfremden Geschäft nach Art. 11 Abs. 2?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur verantwortlichen Aktuarin / zum verantwortlichen Aktuar in Art. 24?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Stärkung der Gruppenaufsicht, bspw. in den Art. 67, 71 ^{bis} , 75 und 79 ^{bis} ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Änderungen in den Strafbestimmungen in den Art. 86-87?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Wie beurteilen Sie die Übergangsbestimmungen nach Art. 90a?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...
Strassenverkehrsgesetz					
Wie beurteilen Sie die Anpassungen des Nationalen Garantiefonds an das neue Sanierungsrecht in Art. 76 SVG?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkung.	...